

G e s c h ä f t s o r d n u n g
für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse
der Gemeinde Köthel

=====

Die Gemeindevertretung hat aufgrund des § 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) am 22. April 1994 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

1. Sitzung nach der Neuwahl
(§ 34 GO)

1. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der letzten Gemeindevertretung beruft die neue Gemeindevertretung spätestens zum 30. Tag nach Beginn der Wahlzeit, in den Fällen des § 1 Abs. 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes zum 30. Tag nach der Wahl, zur 1. Sitzung ein.
2. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der letzten Gemeindevertretung erklärt die Sitzung für eröffnet und stellt fest:
 - a) daß zur Sitzung form- und fristgerecht eingeladen worden ist,
 - b) wer von den neugewählten Gemeindevertretern anwesend ist,
 - c) daß die Gemeindevertretung beschlußfähig ist, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter anwesend ist.
3. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der letzten Gemeindevertretung bestellt die Protokollführerin/den Protokollführer und bestimmt die/den die Niederschrift mitunterzeichnende/n Gemeindevertreterin/Gemeindevertreter.
4. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der letzten Gemeindevertretung stellt die in der Gemeindevertretung vertretenen Fraktionen fest. Die Namen der Vorsitzenden der Fraktionen sind der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister vorher schriftlich mitzuteilen.
5. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der letzten Gemeindevertretung stellt das älteste Mitglied der Gemeindevertretung fest und überträgt ihm die Verhandlungsleitung zur Wahl der neuen Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters. Bis zur vollzogenen Neuwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters übt das älteste Mitglied die im § 37 GO genannten Befugnisse aus und unter ihrer/seiner Leitung wählt die Gemeindevertretung aus ihrer Mitte die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister. Das älteste Mitglied verpflichtet die Bürgermeisterin/den Bürgermeister durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer/seiner Obliegenheiten und führt sie/ihn in das Amt ein.
6. Unter der Leitung der/des neuen Bürgermeisterin/Bürgermeisters wählt die Gemeindevertretung aus ihrer Mitte eine erste/einen

ersten und eine zweite/einen zweiten Stellvertreterin/Stellvertreter.

7. Die/der neue Bürgermeisterin/Bürgermeister verpflichtet ihre/seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter und alle übrigen Mitglieder der Gemeindevertretung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten und führt sie in ihre Tätigkeit ein.

§ 2

Tätigkeiten von Gemeindevertretern und Mitgliedern der Ausschüsse (§ 32,4 GO)

1. Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse haben der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister in der Gemeindevertretung ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann.
2. Die Angaben sind der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister der Gemeindevertretung nach Aufforderung schriftlich innerhalb einer Frist von 4 Wochen mitzuteilen. Die Aufforderung hat spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Einführung in das Amt als Gemeindevertreterin/Gemeindevertreter oder Mitglied eines Ausschusses zu erfolgen.
3. Die Gemeindevertreter und die Mitglieder der Ausschüsse haben zu Beginn jeden Jahres unaufgefordert schriftlich Änderungen mitzuteilen. Die Mitteilungen müssen bis zum 31. Januar des Jahres vorliegen.
4. Die Veröffentlichung der Angaben erfolgt durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister gemäß den Regelungen der Hauptsatzung.

§ 3

Bürgermeisterin/Bürgermeister (§ 33 GO)

1. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung. Sie/er hat ihre Würde und ihre Rechte zu wahren und ihre Arbeit zu fördern. In den Sitzungen handhabt sie/er die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Sie/er repräsentiert die Gemeindevertretung als die gewählte Vertretung der Bürgerschaft bei öffentlichen Anlässen. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat diese Aufgabe gerecht und unparteiisch wahrzunehmen.
2. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann über Entscheidungen der Gemeindevertretung die Öffentlichkeit unterrichten. Die Gemeinde wird bei öffentlichen Anlässen durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister vertreten.

3. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister wird, wenn sie/er verhindert ist, durch die 1. Stellvertreterin/den 1. Stellvertreter, ist auch diese/dieser verhindert, durch die 2. Stellvertreterin/den 2. Stellvertreter vertreten.

§ 4

Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister als Vorsitzende/als Vorsitzenden und den Fraktionsvorsitzenden oder deren Vertreterinnen/Vertretern. Die Einberufung und Leitung obliegt der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister. Sie/er muß ihn einberufen, wenn eine Fraktion es verlangt.
2. Der Ältestenrat unterstützt die Bürgermeisterin/den Bürgermeister bei der Führung der Geschäfte.

§ 5

Einberufung der Gemeindevertretung Tagesordnung (§§ 34, 35 GO)

1. Die Gemeindevertretung ist durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Sie ist grundsätzlich einmal im Vierteljahr einzuberufen. Die Gemeindevertretung muß unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Drittel der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
2. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden, es sei denn, daß ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter widerspricht; die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen; die Fraktionsvorsitzenden sind direkt zu benachrichtigen. Bei der Berechnung der Einladungsfrist zählen der Tag der Zustellung und der Sitzungstag nicht mit.
3. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister setzt nach Beratung mit den Fraktionen die Tagesordnung fest. In die Tagesordnung sollen alle Punkte aufgenommen werden, die eine Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung erfordern. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister muß eine Angelegenheit auf die Tagesordnung setzen, wenn ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter oder eine Fraktion dies verlangen. Die Anträge der Gemeindevertreter oder einer Fraktion sollen 15 Tage vor der Sitzung der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister vorliegen.
4. Die Tagesordnung ist in die Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung aufzunehmen. Sie muß über die anstehenden Verhandlungspunkte hinreichend Aufschluß geben. Verhandlungspunkte, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, sind in der Tagesordnung unter einer allgemeinen Bezeichnung aufzuführen.

Entwürfe von Satzungen und Verordnungen sowie Vorlagen zu den Tagesordnungspunkten sind der Einladung beizufügen.

5. Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern; der Beschluß bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter. Über Änderungen der Reihenfolge der Tagesordnung wird mit einfacher Mehrheit beschlossen.
6. Eine Angelegenheit kann vor der Beratung mit einfacher Mehrheit von der Tagesordnung abgesetzt werden. Auf Verlangen der Antragstellerin/des Antragstellers muß sie in der folgenden Sitzung beraten werden.
7. Ort und Zeit der Sitzungen sowie die Tagesordnung sind nach den Bestimmungen der Hauptsatzung durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister öffentlich bekanntzumachen.
8. Die Sitzungen der Gemeindevertretung sollen in der Regel um 19.30 Uhr beginnen und bis 23.00 Uhr nach Abstimmung über den letzten durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister aufgerufenen Tagesordnungspunkt beendet werden. Nicht erledigte Tagesordnungspunkte sind durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung zu setzen. Die nächste Sitzung der Gemeindevertretung ist durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister unverzüglich einzuberufen.

§ 6

Teilnahme

1. Die Gemeindevertreter sind verpflichtet, an den Sitzungen der Gemeindevertretung teilzunehmen. Wer aus wichtigem Grund nicht teilnehmen kann oder eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat dies der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister mitzuteilen.
2. Wer nach § 22 GO bei der Angelegenheit nicht beratend oder entscheidend mitwirken oder während der Beratung und Entscheidung nicht anwesend sein darf, ist verpflichtet, dies der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister mitzuteilen. Aus Zweckmäßigkeitsgründen sollte in Zweifelsfällen diese Mitteilung spätestens 24 Stunden vor Beginn der Gemeindevertreter Sitzung der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister vorliegen, damit gegebenenfalls rechtzeitig Zweifelsfragen ausgeräumt werden können.
3. Ausschußvorsitzenden, die nicht Mitglied der Gemeindevertretung sind, ist in der Gemeindevertretung in Angelegenheiten ihres Ausschusses auf Wunsch das Wort zu erteilen (§ 46, 2 GO).
4. Den Sachverständigen, die zu den Sitzungen eingeladen worden sind, kann das Wort erteilt werden.

§ 7

Reihenfolge der Beratungen

Für die Tagesordnung der Gemeindevertretung ist in der Regel folgende Reihenfolge vorzusehen:

1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung und Feststellung der Beschlußfähigkeit, Feststellung der form- und fristgerechten Einladung, Benennung der Mitunterzeichner der Niederschrift
2. Anträge auf Ergänzung/Änderung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Bericht des Bürgermeisters
5. Einwohnerfragestunde
6. Einwendungen zur Niederschrift der vorausgegangenen Sitzung/en
7. Sachpunkte der Tagesordnung
8. Bericht der Ausschußvorsitzenden
9. nichtöffentlicher Teil
10. Wiederherstellung der Öffentlichkeit zur Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefaßten Beschlüsse
11. Anfragen und Mitteilungen
12. Schließung der Sitzung

§ 8

Anfragen von Gemeindevertretern

1. Gemeindevertreter können in der Sitzung der Gemeindevertretung über Tatsachen und Vorgänge Auskunft verlangen, soweit die Tatsachen und Vorgänge nicht der Pflicht zur Verschwiegenheit unterliegen.
2. Die Fragen sind schriftlich über die Bürgermeisterin/den Bürgermeister einzureichen und sollen jeweils spätestens 15 Tage vor der Sitzung vorliegen. Sie sollen kurz und sachlich gefaßt sein und dürfen sich nur auf einen Gegenstand beziehen.
3. Die Fragen sind durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder durch eine/einen vom Bürgermeister Beauftragte/Beauftragten zu beantworten. Zur Ergänzung oder Erläuterung der Fragen können Fraktionen das Wort erhalten.
4. Anfragen, die sich auf Gegenstände der Tagesordnung beziehen, sind bei dem betreffenden Tagesordnungspunkt zu beantworten.

§ 9

**Einwohnerfragestunde
(§ 16 c GO)**

1. In der Einwohnerfragestunde können Kuddewörter Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, zu Angelegenheiten der Selbstverwaltung Fragen stellen und Vorschläge oder Anregungen unterbreiten.

2. Die Einwohnerfragestunde ist in der Regel Bestandteil jeder Sitzung der Gemeindevertretung. Sie findet als allgemeine Einwohnerfragestunde (Fragen, Vorschläge oder Anregungen zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft) statt. In Ausnahmefällen kann die Gemeindevertretung auch Fragen zu Beratungsgegenständen nicht zulassen. Voraussetzung hierfür ist die vorherige mehrheitliche Zustimmung der Gemeindevertretung.
3. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sollen kurz und sachlich gefaßt sein. Eine Zusatzfrage ist jeweils zu gestatten. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister soll Fragen zurückweisen, die offensichtlich nur der parteipolitischen oder geschäftlichen Werbung dienen sollen. Sie/er muß Fragen zurückweisen, deren Beantwortung die Pflicht zur Verschwiegenheit (§ 21 GO) verletzen würde. Sie/er kann die Beantwortung von Fragen zurückstellen, wenn eine sachdienliche Beantwortung nur nach Einsichtnahme in Unterlagen oder nach Beratung in den Gremien möglich ist. In diesem Falle erhält die Fragestellerin/der Fragesteller eine schriftliche Antwort innerhalb von 4 Wochen, die bei der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister verlesen werden kann (Bekanntgabe).
4. Schriftliche Fragen sind vor der Sitzung der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zuzuleiten. Mündliche Anfragen sind nach Möglichkeit auf 3 Fragen je Einwohnerin/Einwohner zu beschränken. Die Einwohnerfragestunde soll nicht länger als 30 Minuten dauern.
5. Die mündlichen und schriftlichen Fragen sollen in der Regel von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister beantwortet werden. Auf Wunsch ist den Fraktionen ebenfalls Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Die Redezeit soll 3 Minuten nicht überschreiten.

§ 10

Anhörung (§ 16 c GO)

1. Einwohnerinnen und Einwohner, die von Beratungsgegenständen der Gemeindevertretung betroffen sind sowie von ihnen hierzu benannte Sachkundige können in öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung angehört werden. Die Anhörung findet nur statt, wenn die Gemeindevertretung dies im Einzelfall beschließt. In der Anhörung können die Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Sachkundigen ihre Auffassung zu dem Beratungsgegenstand darlegen.
2. Die Handhabung der Anhörung obliegt der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister. Alle Mitglieder der Gemeindevertretung können Fragen an die Einwohnerinnen und Einwohner sowie an die Sachkundigen richten. Erfolgt die sich daran anschließende Beratung und Beschlußfassung in nichtöffentlicher Sitzung, so haben die Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Sachkundigen zuvor den Sitzungsraum zu verlassen.

3. Auf Antrag eines Mitgliedes der Gemeindevertretung kann die Gemeindevertretung beschließen, die Anhörung zu beenden.

§ 11

Einzelberatung

1. Nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes erteilt die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister bei Vorlagen der Berichterstatterin/dem Berichterstatter und bei Anträgen der Antragstellerin/dem Antragsteller und ggf. Anzuhörenden das Wort. Besteht eine Vorlage aus mehreren Teilen (z.B. Haushaltsplan), so kann auf Antrag über jeden Teil der Vorlage einzeln beraten werden.
2. Alle Vorlagen sollen in den zuständigen Fachausschüssen behandelt werden, bevor die Gemeindevertretung darüber beschließt. Dies gilt vor allem für Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen.
3. Jeder Antrag einer Fraktion oder einer/s oder mehrerer Gemeindevertreter soll nach Berichterstattung und einmaliger Stellungnahme der Fraktionen zunächst in den zuständigen Fachausschüssen behandelt werden, bevor die Gemeindevertretung darüber beschließt, es sei denn, dies wird mit Stimmenmehrheit nicht für erforderlich gehalten.

§ 12

Worterteilung (§§ 36, 37 GO)

1. Zu den Tagesordnungspunkten darf nur sprechen, wer von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister auf seine Wortmeldung hin das Wort erhalten hat. Die Wortmeldung wird durch Heben einer Hand angezeigt. Ist der Antrag auf Beendigung der Rednerliste beschlossen worden, darf die Bürgermeisterin/der Bürgermeister keine weiteren Wortmeldungen mehr zulassen.
2. Für die Worterteilung ist in der Regel die Reihenfolge der Wortmeldungen maßgebend. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann von dieser Reihenfolge im Interesse einer sachgemäßen Beratung abweichen.
3. Eine Rede sollte nicht länger als 3 Minuten dauern. Kein Redner sollte während einer Beratung mehr als zweimal zur selben Angelegenheit sprechen. Dies gilt nicht für die Berichterstatterin/den Berichterstatter und für Fraktionsvorsitzende sowie für die Haushaltsdebatte.
4. Zu einer bereits durch Beschlußfassung erledigten Angelegenheit darf in derselben Sitzung das Wort nicht mehr erteilt werden.

5. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen. Es darf aber dadurch keine Rednerin/kein Redner unterbrochen werden. Das Wort zur Geschäftsordnung darf sich nur auf die anstehende Angelegenheit oder auf die Tagesordnung beziehen. Die Sprechzeit beträgt höchstens 3 Minuten. Während der Beschlußfassung darf das Wort zur Geschäftsordnung nur zur Antragsformulierung verlangt und erteilt werden.
6. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister darf in Wahrnehmung ihrer/seiner Befugnisse eine Rednerin/einen Redner unterbrechen.
7. Das Wort zu persönlichen Bemerkungen ist erst nach Schluß der Beratung zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtigstellen und persönliche Angriffe, die während der Beratung gegen die Rednerin/den Redner erfolgten, abwehren. Die Redezeit beträgt höchstens 3 Minuten. Eine Erwiderung auf eine persönliche Bemerkung ist nicht statthaft.

§ 13

Unterbrechung der Sitzung und Schlußantrag

1. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister kann die Sitzung kurzfristig unterbrechen. Auf Antrag einer/eines Gemeindevertreters und mit Zustimmung eines Drittels der anwesenden Mitglieder muß sie/er die Sitzung unterbrechen.
2. Die Aussprache über einen Beratungsgegenstand wird von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister für beendet erklärt, wenn keine weiteren Wortmeldungen vorliegen. Sie kann durch Antrag einer/eines Gemeindevertreters zur Geschäftsordnung vorzeitig beendet werden. Der Antrag kann jederzeit gestellt werden, jedoch darf die Antragstellerin/der Antragsteller nicht selbst zum Beratungsgegenstand gesprochen haben. Der Antrag kann auf den Schluß der Rednerliste gerichtet sein. Vor der Abstimmung kann je eine Gemeindevertreterin/ein Gemeindevertreter für und gegen den Antrag sprechen. Über den Antrag wird mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 14

Beschlußfähigkeit (§ 38 GO)

1. Die Gemeindevertretung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlußfähigkeit wird von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu Beginn der Sitzung festgestellt.
2. Ist die Gemeindevertretung beschlußunfähig, so ist die Sitzung zu schließen.
3. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit der Gemeindevertretung zurückgestellt worden und wird die Gemeindevertre-

tung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist die Gemeindevertretung beschlußfähig, wenn mindestens 3 stimmberechtigte Gemeindevertreter anwesend sind. Bei der zweiten Ladung muß auf diese Vorschrift hingewiesen werden.

§ 15

Abstimmungen (§ 39 GO)

1. Es ist offen durch Handzeichen abzustimmen. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister stellt die Zahl der Stimmen fest, die
 - a) dem Antrag zustimmen,
 - b) den Antrag ablehnen oder
 - c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muß die Abstimmung wiederholt werden.
2. Namentlich ist abzustimmen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Gemeindevertretung dies verlangt.
3. Der Beschlußvorschlag ist auf Verlangen vor der Abstimmung zu verlesen.
4. Wird bei einer aus mehreren Teilen bestehenden Vorlage über Teile selbständig beraten, so soll zunächst über die Teile getrennt abgestimmt werden (Einzelabstimmung). Werden einzelne Teile abgelehnt oder verändert angenommen, ist auch über die Vorlage insgesamt abzustimmen (Schlußabstimmung).
5. Die Gemeindevertretung kann die Beratung vertagen oder die Angelegenheit an die Ausschüsse rückverweisen. Bei Erweiterungs- oder Änderungsanträgen ist zunächst über den Antrag ein Beschluß zu fassen, der am weitesten von dem ursprünglichen Antrag abweicht. Erweiterungs- oder Änderungsanträge sind schriftlich vorzulegen. Über die Reihenfolge der Anträge, über die abzustimmen ist, entscheidet die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister.

§ 16

Wahlen (§ 40 GO)

1. Zur Wahl durch Stimmzettel oder Entscheidung durch das Los bildet die Gemeindevertretung einen Wahlausschuß von 3 Vertreterinnen/Vertretern. Der Ausschuß bereitet die Wahlen und die Losziehung vor und führt sie durch. Das Los zieht die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister. Der Wahlausschuß überwacht die Feststellung des Wahlergebnisses und die Losziehung.

2. Für die Stimmzettel und die Lose sind äußerlich gleiche Zettel und Umschläge zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel zu falten. Die Stimmzettel dürfen nur mit dem Namen der/des gewünschten Kandidatin/Kandidaten oder der Kennzeichnung des Wahlvorschlages versehen werden. Weitere Beschriftungen oder Bezeichnungen des Stimmzettels oder Umschlages bei der Stimmabgabe machen die betreffende Stimmabgabe ungültig.
3. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister gibt das Ergebnis der Wahl oder der Losziehung bekannt.

§ 17

Ruf zur Sache und Ordnungsruf (§ 42 GO)

1. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann jede Sprecherin, jeden Sprecher "zur Sache" rufen, wenn sie/er von der zur Beratung stehenden Sache abschweift oder sich wiederholt und dadurch die Beratung verzögert.
2. Sitzungsteilnehmerinnen/Sitzungsteilnehmer, die die Ordnung verletzen oder gegen das Gesetz oder die Geschäftsordnung verstoßen, ruft die Bürgermeisterin/der Bürgermeister unter Nennung des Namens "zur Ordnung".

§ 18

Entziehung des Wortes

Wird eine Rednerin/ein Redner während der Sitzung zum 3. Mal "zur Sache" gerufen, so hat die Bürgermeisterin/der Bürgermeister sie/ihn zu unterbrechen und die Gemeindevertretung stimmt ohne Aussprache mit einfacher Mehrheit darüber ab, ob der Rednerin/dem Redner das Wort entzogen wird. Ein solcher Beschluß ist nur zulässig, wenn die Rednerin/der Redner beim zweiten Ruf auf diese Folge hingewiesen worden ist.

§ 19

Ausschluß eines Mitgliedes

Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister kann eine Gemeindevertreterin/einen Gemeindevertreter nach dreimaligem Ordnungsruf von der Sitzung ausschließen. Hat die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister eine Gemeindevertreterin bzw. einen Gemeindevertreter von der Sitzung ausgeschlossen, so kann sie/er sie/ihn in der jeweils folgenden Sitzung nach einmaligem Ordnungsruf ausschließen.

§ 20

**Protokollführerin/Protokollführer
(§ 41 GO)**

1. Die Protokollführung der Sitzungen der Gemeindevertretung wird durch das Amt wahrgenommen.
2. Die Protokollführerin/der Protokollführer unterstützt die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister, fertigt die Sitzungsniederschriften an, verliest auf Wunsch Schriftstücke, Anträge und Beschlüsse. Sie/er wirkt bei der Stimmzählung mit. Sie/er beurkundet gemeinsam mit der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister und einem zu Beginn der Sitzung bestimmten Mitglied der Gemeindevertretung die Sitzungsniederschriften.

§ 21

**Sitzungsniederschrift
(§ 41 GO)**

1. Über jede Sitzung der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muß enthalten:
 - a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
 - b) Ausschluß und Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - c) Name der/des Vorsitzenden und der Protokollführerin/des Protokollführers
 - d) Namen der Anwesenden und entschuldigt fehlenden Gemeindevertreter
 - e) Namen der im Hinblick auf § 22 GO nicht anwesenden Gemeindevertreter
 - f) zeitweilige An- und Abwesenheit von Sitzungsteilnehmerinnen/Sitzungsteilnehmern
 - g) die Tagesordnung
 - h) den Wortlaut der Anträge unter Nennung der/des Antragstellerin/Antragstellers
 - i) Beschlüsse der öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung
 - j) das Ergebnis der Abstimmungen.
2. Über nichtöffentliche Sitzungen und Sitzungsteile sind gesonderte Niederschriften anzufertigen. Die unterzeichneten Niederschriften sind baldmöglichst jeder/jedem Gemeindevertreter zuzustellen.
3. Einwendungen sind spätestens zu der Sitzung, in der die Beratung zur Einwendung gegen die Niederschrift über die betreffende Sitzung auf der Tagesordnung steht, vorzubringen. Über die Einwendungen entscheidet die Gemeindevertretung.
4. Die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen sind unter Berücksichtigung von etwaigen Einwendungen durch die Gemeindevertretung der Öffentlichkeit in geeigneter Form zugänglich zu machen.

§ 22

Tätigkeit der Ausschüsse
(§§ 45 ff GO)

1. Die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung gilt für die Ausschüsse sinngemäß, soweit im folgenden für die Ausschüsse nicht besondere Regelungen getroffen sind.
2. Der Ausschuß wählt in seiner ersten Sitzung unter Leitung der/des ältesten anwesenden Gemeindevertreters aus seiner Mitte seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter, soweit nicht die Gemeindevertretung die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden gewählt hat.
3. Die/der Vorsitzende verpflichtet die Ausschußmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten und führt sie in ihr Amt ein.
4. Die Ausschüsse werden von ihren Vorsitzenden einberufen. Die/der Vorsitzende setzt nach vorheriger Beratung den Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung fest. Den Gemeindevertretern, die dem jeweiligen Ausschuß nicht angehören, werden Einladungen und Tagesordnung nachrichtlich übersandt.
5. Ausschußmitglieder, die sich wegen Verhinderung vertreten lassen müssen, haben die Vertreterin/den Vertreter selbst zu benachrichtigen und für die Übergabe der Unterlagen zu sorgen.
6. Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich, soweit nicht durch die Hauptsatzung bzw. durch Beschluß der Gemeindevertretung die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist. Der jeweils geltende Beschluß ist als Anlage beigefügt.
7. Liegt ein derartiger Beschluß nicht vor, ist die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner es erfordern. Der Ausschuß beschließt darüber in nichtöffentlicher Sitzung.
Ist erkennbar, daß überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner es erfordern, die Öffentlichkeit auszuschließen, führt die/der Ausschußvorsitzende eine Entscheidung des Ausschusses herbei.
8. Gemeindevertreter, die nicht Mitglieder der Ausschüsse sind, können an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist berechnigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen. Ihr/ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
9. Über die Sitzungen der Ausschüsse sind Niederschriften zu fertigen, die den Ausschußmitgliedern und den Gemeindevertretern zuzustellen sind. Sitzungsniederschriften der Ausschüsse werden durch die Ausschußvorsitzende/den Ausschußvorsitzenden be-

urkundet. Die Durchführungsberichte sind in die Niederschriften einzuarbeiten bzw. ihnen hinzuzufügen.

10. Zur Beratung bestimmter Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse fallen, können Ausschüsse gemeinsam tagen. Gemeinsam tagende Ausschüsse gelten für die Sitzung als ein Ausschuß. Sie können auf Antrag jedoch getrennt abstimmen. Sofern einer der Ausschüsse nach dem jeweils geltenden Gemeindevertreterbeschuß (s. Abs. 6) öffentlich tagt, gilt dies auch für die gemeinsame Sitzung, es sei denn, § 46, 7 GO findet Anwendung.
11. Ein Widerspruch bei Entscheidungen eines Ausschusses, die das Wohl gefährden oder das Recht verletzen, ist binnen 2 Wochen schriftlich einzulegen und zu begründen.
12. Gehen innerhalb 14 Tagen nach Zustellung keine Einwände ein, gilt die Niederschrift als angenommen.
13. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Entscheidungen der Ausschüsse kann durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden erfolgen.

§ 23

Abweichungen

Die Gemeindevertretung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung beschließen, wenn kein Mitglied diesem Beschluß widerspricht und keine gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

§ 24

Auslegung der Geschäftsordnung

1. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet über Zweifel zur Auslegung der Geschäftsordnung, die während der Sitzung auftreten.
2. Wird gegen die Entscheidung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters Einspruch erhoben, so beschließt die Gemeindevertretung in derselben Sitzung.

§ 25

Arbeitsunterlagen

Jedem Gemeindevertreter und jedem Ausschußmitglied ist nach ihrer/seiner Einführung eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 25. April 1994 in Kraft.

Köthel, den 22. April 1994

Der Bürgermeister

(LS)
